



**Gemeinde Rödinghausen**

**Kreis Herford**

URSCHRIFT

**Aufstellung der Satzung für den städtebaulichen  
Außenbereich „Dreianger“ gem. § 35 Abs. 6 Bau-  
gesetzbuch (BauGB)**

**Artenschutzrechtliche Prüfung**



**KORTEMEIER BROKMANN**  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

---

Gemeinde Rödinghausen

**Aufstellung der Satzung für den städtebaulichen  
Außenbereich „Dreieranger“ gem. § 35 Abs. 6 Bau-  
gesetzbuch (BauGB)**

Artenschutzrechtliche Prüfung

---

**Auftraggeber:**

Gemeinde Rödinghausen  
Heerstr. 2  
32289 Rödinghausen

**Verfasser:**

Kortemeier Brokmann  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Oststraße 92, 32051 Herford

**Bearbeiter:**

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann  
Dipl.-Ing. Mirco Witzke

**Grafik:**

Dipl.-Ing. Mirco Witzke

Herford, den 01.09.2011

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
2.1	Beschreibung des Vorhabens .....	3
2.2	Rechtliche Grundlagen.....	3
2.3	Prüfverfahren .....	5
2.4	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes .....	5
2.5	Verwendete Datengrundlagen .....	6
2.6	Beschreibung des Plangebietes.....	6
<b>3.</b>	<b>Stufe I - Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren) .....</b>	<b>11</b>
3.1	Wirkfaktoren des Vorhabens.....	11
3.2	Artenspektrum.....	12
3.3	Ergebnis der Vorprüfung .....	12
3.4	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände.....	13
	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>14</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lage des Satzungsbereichs (unmaßstäbliche Darstellung) .....	1
Abb. 2	Bebauung westlich der Gemeindestraße „Dreianger“ .....	7
Abb. 3	Gehölzbestand und Staudensaum auf der Böschung der Flurstücke 93, 251, 252, 253 und 309 zur Gemeindestraße „Dreianger“ .....	8
Abb. 4	Baumbestand auf dem westlichen Teil des Flurstücks 309 (Hintergrund).....	8

## ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3717
Anlage 2	Vorprüfung der Betroffenheit



## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Rödinghausen plant die Aufstellung einer Satzung für den städtebaulichen Außenbereich „Dreianger“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB. Es handelt sich dabei um eine Teilfläche innerhalb der Flur 3 der Gemarkung Schwenningdorf. Der genannte städtebauliche Außenbereich ist am südlichen Hangfuß des Wiehengebirges verortet. Östlich anschließend verläuft die HansasträÙe (Landesstraße L 557).

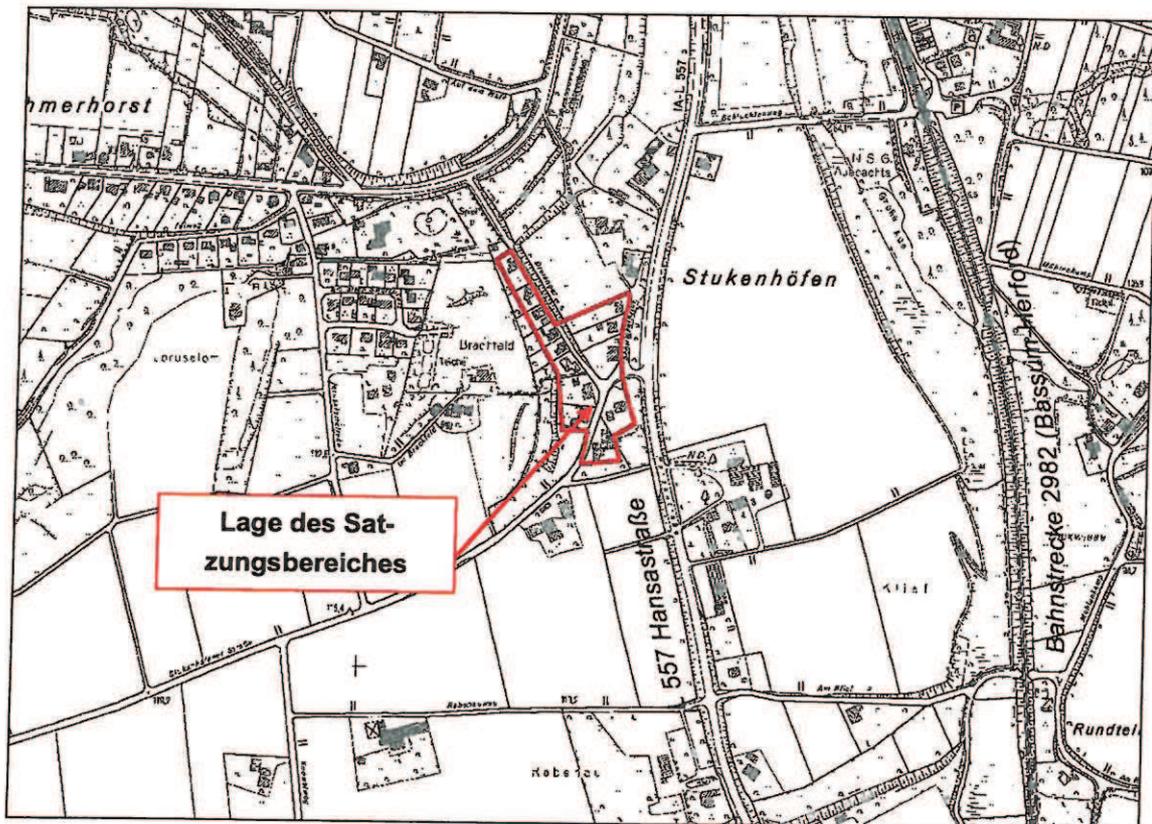


Abb. 1 Lage des Satzungsbereiches (unmaßstäbliche Darstellung)

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung dient der Bestimmung des zu Wohnzwecken bebauten Bereichs „Dreianger“ als baurechtlich gesicherter Bereich. Neben der Nutzung zu Wohnzwecken sind gemäß § 35 Abs. 6 BauGB kleinere Handwerks- oder Gewerbenutzungen erlaubt. Mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung wird neben der Sicherung der bestehenden Wohnnutzung die Schaffung erleichterter Zulässigkeitsvoraussetzungen für die weitere Bebauung mit Wohngebäuden auf den Flurstücken 93 und 309 angestrebt. Darüber hinaus werden durch die Satzung die baurechtlichen Grundlagen geschaffen für die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Gebäuden zu Wohnzwecken im gesamten Satzungsbereich.

Eine darüber hinausgehende Nutzung sieht die Satzung für den städtebaulichen Außenbereich „Dreianger“ nicht vor.

Voraussetzung für die Aufstellung der Außenbereichssatzung ist, dass damit die geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht gestört wird, keine Vorhaben zugelassen werden, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes und des Landes NRW.



## 2. Grundlagen

### 2.1 Beschreibung des Vorhabens

Die nachfolgenden Inhalte beruhen auf den Ausführungen der Gemeinde Rödighausen zum Vorentwurf der „Satzung für den städtebaulichen Außenbereich Dreianger“ vom April 2011 (GEMEINDE RÖDINGHAUSEN 2011).

Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung gilt, dass Festsetzungen der Satzung auf die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Gebäuden anzuwenden ist. Die „Satzung für den städtebaulichen Außenbereich Dreianger“ sieht die Zulässigkeit von möglichen Vorhaben unter der Voraussetzung vor, dass sie sich hinsichtlich Maß und Bauweise der baulichen Nutzung und der zu überbauenden Grundstücksfläche in die Eigenart der im Geltungsbereich dieser Satzung vorhandenen Bebauung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Festgesetzt wird im Bereich der Außenbereichssatzung die Zulässigkeit von Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohnungen je Gebäude gemäß § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB. Lediglich für die Grundstücke der Gemarkung Schwenningdorf, Flur 3, Flurstücke 93 und 309 wird das Maß und die Art der baulichen Nutzung auf eingeschossige Wohngebäude mit einem Abstand von mindestens sechs Metern zur Straßenverkehrsfläche „Dreianger“ weiter beschränkt. Die Satzung sieht ebenfalls vor, dass die Schmutzwasserableitung der Grundstücke des Satzungsgebietes über den Mischwasserkanal erfolgt. Bei einer Teilung der Grundstücke der Gemarkung Schwenningdorf, Flur 3, Flurstücke 93 und 309 ist eine Druckentwässerung der neu entstandenen westlichen Teilgrundstücke vorgesehen. Das Regenwasser kann gemäß Außenbereichssatzung über den Mischwasserkanal abgeleitet werden. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, das Regenwasser auf dem Grundstück über die belebte Bodenschicht zu versickern oder das Regenwasser in Zisternen zur Regenwassernutzung zu sammeln. Für Grundstücke, deren Gefälleverhältnisse keine Freigäleeinleitung des Regenwassers in den Mischwasserkanal zulassen, besteht die Verpflichtung zur Versickerung des Regenwassers auf dem Grundstück oder zur ortsnahen Ableitung in den Vorfluter, wobei die Höchstmenge von fünf Litern pro Sekunde und Hektar nicht überschritten werden darf. Um die Ableitungsmenge wenn nötig drosseln zu können, sieht die Satzung die Errichtung von Regenwasserrückhalte- bzw. Versickerungsanlagen vor.

### 2.2 Rechtliche Grundlagen

Mit Inkrafttreten der so genannten „Kleinen Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 müssen die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Hierbei sind besonders die FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten zu beachten, welche in § 7 BNatSchG definiert werden. Die „nur“



national geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Überprüfung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG. Demnach ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ausnahmen können gemäß § 45 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Aufgrund der sehr großen Anzahl besonders geschützter Arten, zu denen u.a. alle wild lebenden europäischen (einheimischen) Vogelarten zählen, wurde vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine Liste der regelmäßig in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, planungsrelevanten „streng geschützten Arten“ und „europäischen Vogelarten“ erstellt. Die als planungsrelevant definierten Arten sind in Nordrhein-Westfalen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Fachplanungen zu berücksichtigen.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten ist mit dem Vorkommen zahlreicher weiterer, besonders geschützter „Allerweltsarten“ zu rechnen. Diese Arten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen betroffen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements für die planungsrelevanten Arten (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumansprüche dieser Arten i. d. R. mit berücksichtigen.

Die gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei baurechtlichen Zulassungen von Vorhaben“ legt fest, dass bei einer Aufstellung einer Satzung für einen städtebaulichen Außenbereich, wie im Allgemeinen in der Bauleitplanung, ein

Zeitraum von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Satzung in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen ist (MWEBWW, MKULNV 2010). Diese Anweisung beruht auf § 30 BauGB, wonach auf eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde bei einer Bauantragsstellung im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes verzichtet werden kann, wenn das Inkrafttreten des Bebauungsplans nicht mehr als sieben Jahre zurückliegt und bei der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Artenschutzprüfung erfolgte.

### **2.3 Prüfverfahren**

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz, MUNLV 2010).

#### **Stufe I: Vorprüfung**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

#### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

### **2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes**

Das Untersuchungsgebiet stellt in erster Linie der Satzungsgebiet dar. Darüber werden bei der Auswahl der Arten und deren Konfliktabschätzung Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-/Flugrouten) berücksichtigt.

## 2.5 Verwendete Datengrundlagen

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Rahmen eines Fachinformationssystems (FIS) als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste wie auch Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden, planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV 2011).

Darüber hinaus wurde eine Abfrage der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) des LANUV zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten und Vorkommen weiterer Arten durchgeführt.

Im Mai 2011 fand eine Begehung des Gebietes zur Erfassung relevanter Lebensräume und der Abschätzung der Habitateignung statt.

## 2.6 Beschreibung des Plangebietes

### Lage im Raum

Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Teil der Gemeinde Rödinghausen in etwa 2,5 Kilometern Entfernung zum westlich liegenden Ortskern von Rödinghausen. Die Hansastraße L 557 verläuft östlich des Plangebietes. Über den Stukenhöfener Weg, der in südwestliche Richtung abschwimmt, ist das Plangebiet an die L 557 angebunden. Zentral im Satzungsbereich kreuzen sich der Stukenhöfener Weg, der Schirmker Brink als östliche Stichstraße und die Gemeindestraße Dreianger als westliche Erschließung. Die Gemeindestraße Dreianger bindet das Plangebiet in nordwestlicher Richtung an die Wehmerhorststraße (K 24) an. Westlich an das Plangebiet grenzen als schützenswertes Biotop (BK 3717-231) die den Unterlauf der Schierenbeke begleitenden Grünländer an. Nördlich, östlich und südlich wird das Plangebiet von landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen umgeben.

### Habitatstrukturen im Plangebiet

Der Satzungsbereich ist geprägt durch Wohnnutzung mit Ein- bis Zweifamilienhäusern in ein- bis zweigeschossiger Bauweise. Bei der Ortsbegehung wurde festgestellt, dass der Gebäudebestand keine ersichtlichen Einflugmöglichkeiten oder geeignete Dachüberstände aufweist, die für „Gebäudefledermäuse“ wie z. B. die Zwergfledermaus oder in oder an Gebäuden brütenden Vogelarten zur Errichtung einer Brut- oder Ruhestätte dienen könnten. Die die Bebauung umgebenden Gartenbereiche weisen westlich der Gemeindestraße „Dreianger“ im Plangebiet keinen älteren Gehölzbestand auf und sind gärtnerisch intensiv gepflegt. Auch auf den übrigen bebauten Grundstücken im östlichen und südlichen Teil des

Plangebiets sind ähnliche Biotopstrukturen anzutreffen, wobei der Gehölzbestand auf den Grundstücken der Gemarkung Schwenningdorf, Flur 3, Flurstücke 93, 253 und 309 teilweise ein geringfügig höheres Alter von ca. 30 bis 50 Jahren aufweist. Auf dem Flurstück 309 befindet sich ein Teil des genannten Baumbestandes (zwei Stieleichen) im westlichen Randbereich des Flurstücks im Bereich einer Böschung zur Gemeindestraße „Dreianger“. Auf dieser Böschung stockt ebenfalls ein dichter, strauchartiger Gehölzbestand (Schwarzer Holunder, Feldahorn, Haselnuss, Roter Hartriegel, Eibe), der sich ebenfalls auf die westlichen Randbereiche der Flurstücke 251, 252 und 253 erstreckt und eine Höhe von bis zu drei Metern erreicht. Es sind auch einzelne in den Gehölzbestand eingestreute, jüngere Obstgehölze mit einer Höhe von bis zu ca. 6 m vorhanden. Aufgrund der schmalen, linienhaften Ausprägung des Gehölzstreifens und der zentralen Lage in dem durch Wohnnutzung stark geprägten Satzungsbereich, ist der naturschutzfachliche Wert des Gehölzstreifens als gering einzustufen. Auch die Eignung des Gehölzstreifens als mögliches Habitat und Brut- oder Ruhestätte für gehölzgebunden brütende Vogelarten wird aufgrund der Überprägung des Satzungsbereichs als Siedlungsgebiet als gering bewertet. Zum Rand der Gemeindestraße „Dreianger“ wird der Gehölzstreifen von einem schmalen Saum aus nährstoffzeigenden Gräsern und Hochstauden begleitet. Im östlichen Teil der Flurstücke 93 und 309 stocken in Nähe zu den Wohngebäuden einzelne Laub- und Nadelbäume, deren Brusthöhendurchmesser etwa 30 cm beträgt. Ebenso wie die Bäume im Böschungsbereich, weisen auch diese Bäume keine Höhlen, Risse oder Spalten auf, die für Vogel- oder Fledermausarten geeignete Brut- oder Ruhestätten darstellen könnten.



Abb. 2      Bebauung westlich der Gemeindestraße „Dreianger“



**Abb. 3** Gehölzbestand und Staudensaum auf der Böschung der Flurstücke 93, 251, 252, 253 und 309 zur Gemeindestraße „Dreianger“



**Abb. 4** Baumbestand auf dem westlichen Teil des Flurstücks 309 (Hintergrund)

Offene Fließgewässer oder Teiche wurden bei der Begehung nicht festgestellt.

### **Angrenzende Habitatstrukturen**

Östlich an das Satzungsgebiet grenzen straßenbegleitende Gehölzstreifen der Hansastrasse L 557 mittleren Alters an. Im Norden des Flurstücks 309 befinden sich artenarme, kleinflächige Mähwiesen, an die sich weiter nördlich Ackerflächen anschließen. Auch südlich des Plangebiets befinden sich intensiv genutzte Ackerflächen sowie eine landwirtschaftliche Hofstelle mit alten Stallungen und einem Bestand von vier älteren Stieleichen (Stammdurchmesser etwa 100 cm). Die westlich des Satzungsgebietes verlaufende Schierenbeke, ist ein grünlandgeprägtes Siek, das als schützenswertes Biotop „BK-3717-231“ im Biotopkataster des Landes NRW geführt wird. Laut Biotopkataster stellen die Feucht- und Nassgrünländer sowie „der teilweise alte Buchenbestand am südöstlichen Talrand“ (LANUV 2011b) die wertbestimmenden Merkmale dieses Biotops dar. Durch die Aufstellung der Satzung für den städtebaulichen Außenbereich „Dreianger“ sind negative Auswirkungen auf die angrenzenden Biotopstrukturen, insbesondere den Siekbereich, auszuschließen.

### **Artenschutzrechtlich relevante Habitatstrukturen im Satzungsgebiet**

Der Baumbestand im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung weist lediglich einen Brusthöhendurchmesser von bis zu 30 cm auf. Es konnten bei der Begehung keine Risse, Spalten oder Höhlen in oder an den Bäumen festgestellt werden, die für Fledermäuse oder bestimmte Vogelarten eine Eignung als Quartiere aufweisen könnten.

Die im Satzungsgebiet vorhandenen Gehölzstrukturen sind grundsätzlich als Fortpflanzungshabitat für gehölzgebunden brütende Vogelarten geeignet. Allerdings kann hier nur von einer geringen Eignung ausgegangen werden, da der Satzungsgebiet einen relativ ausgeprägten Siedlungscharakter besitzt. Bei einer möglichen Entfernung einzelner Gehölze außerhalb der Brutsaison können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der Gebäudebestand im Satzungsgebiet besteht aus Ein- bis Zweifamilienhäusern, die bei einer augenscheinlichen Begutachtung im Rahmen der Ortsbegehung als Fledermausquartiere als ungeeignet bewertet werden. Auch für an oder in Gebäuden brütende Vogelarten kann eine Eignung der Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen werden, da Einflugmöglichkeiten z. B. im Bereich von alten Fassadenverkleidungen oder Dachüberständen nicht festgestellt werden konnten. Auch z. B. für die Mehlschwalbe als an Gebäuden brütende Vogelart, weist der Gebäudebestand keine Eignung als Fortpflanzungshabitat auf, da die Bebauung im Satzungsgebiet relativ eng ist und die Gebäude nur eine geringe Bauhöhe und geringe Dachüberstände aufweisen. Somit können auch bei der Durchführung von baulichen Maßnahmen oder Veränderungen bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Gebäuden zu Wohnzwecken artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich ist das Satzungsgebiet als Jagdhabitat für Fledermäuse geeignet. Potenzielle Leitstrukturen für strukturgebunden fliegende Arten stellen hier die Straßenzüge und

Gehölzstrukturen dar. Eine Beeinträchtigung der Eignung des Satzungsgebietes als Fledermausjagdhabitat durch eine mögliche kleinräumige Entfernung einzelner Gehölzstreifenabschnitte wird ausgeschlossen, sodass auch eine artenschutzrechtlich relevante Störung (§ 4 (1) BNatSchG von Fledermausarten ausgeschlossen werden kann.



### 3. Stufe I - Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

#### 3.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen der Aufstellung einer Satzung für den städtebaulichen Außenbereich „Dreianger“ dar:

- Neuerrichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen und Zuwegungen,
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Rückschnitt, Beseitigung oder Veränderung von Vegetation,
- Zusätzliche Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc. (auch während der Bauzeiten),
- Änderung der Nutzungsintensität;
- erhöhte Regenwassereinleitung in den Vorfluter, dadurch kurzzeitige Erhöhung der Fließgeschwindigkeit von Gewässern
- Verkehrszunahme, dadurch Störung, und ggf. Zunahme des Kollisionsrisikos (insbesondere bei Amphibien und Vögeln).

Durch die Aufstellung der Satzung für den städtebaulichen Außenbereich „Dreianger“ werden u.a. die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen zur Teilung der beiden Grundstücke der Gemarkung Schwenningdorf, Flur 3, Flurstücke 93 und 309. Nach Teilung der beiden Flurstücke wird eine Bebauung mit eingeschossigen Wohngebäuden mit einem Abstand von mindestens sechs Metern zur Gemeindestraße „Dreianger“ durch die Satzung für den städtebaulichen Außenbereich ermöglicht. Die Erschließung der Grundstücke wird dabei aller Voraussicht nach über die Gemeindestraße „Dreianger“ erfolgen, sodass der Gehölzbestand auf der Böschung östlich der Gemeindestraße im Bereich der Flurstücke 93 und 309 beseitigt wird. Dabei wird es auch zur Entfernung der beiden Stieleichen im Bereich der Böschung zur Gemeindestraße Dreianger auf dem Flurstück 309 kommen.

Darüber hinaus sind Gehölzentfernungen im Satzungsgebiet im Zuge von Unterhaltungs- und Gestaltungsarbeiten im Bereich öffentlicher und privater Flächen möglich. Die Außenbereichssatzung sieht hierzu keine Beschränkungen vor. Diese Unterhaltungs- und Gestaltungsarbeiten stehen jedoch nicht im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzung für den städtebaulichen Außenbereich, sind i. d. R. nicht Bestandteil eines Bauantrages und können daher in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung kaum Berücksichtigung finden. Die in § 44 (1) BNatSchG definierten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind jedoch von jeder Person bindend zu beachten.

Durch die Aufstellung der städtebaulichen Satzung für den Außenbereich „Dreianger“ wird eine Grundlage für die Beurteilung von Bauvorhaben im Rahmen des Baugenehmigungs-

verfahrens geschaffen. Da für die Außenbereichssatzung eine Artenschutzprüfung durchgeführt wird, dient diese zunächst als Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung einzelner Bauvorhaben im Bauantragsverfahren. Nach der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV, MKULNV 2010, siehe hierzu Kapitel 2.2) besteht die Möglichkeit, dass in einem Zeitraum von bis zu sieben Jahren nach Inkrafttreten der Außenbereichssatzung keine weitere Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde im Rahmen von möglichen Bauantragverfahren erfolgt.

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung bedeutet dies, dass die Beurteilung potenzieller Auswirkungen des Vorhabens einen mindestens siebenjährigen Entwicklungszeitraum zu berücksichtigen hat. Innerhalb dieses Zeitraumes können neue Habitate im Satzungsbereich entstehen. Ebenso ist eine Ausbreitung von planungsrelevanten Arten möglich, die vorher nicht im Gebiet verbreitet waren, obwohl ggf. die erforderlichen Habitatstrukturen vorhanden sind. Darüber hinaus besteht in diesem langen Zeitraum grundsätzlich die Möglichkeit, dass Arten z. B. aufgrund einer Neueinstufung ihrer Gefährdung in die Gruppe der im Rahmen der ASP zu berücksichtigen Arten neu aufgenommen werden, die zuvor nicht relevant waren.

### **3.2 Artenspektrum**

Nachfolgend werden die aktuellen bekannten Vorkommen europäisch geschützter Arten bzw. die augenscheinlich aufgrund der Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Arten herausgestellt.

Die in Kapitel 2.5 beschriebene Datenrecherche führte zu folgendem Ergebnis:

Im Zuge der Bestandserhebungen vor Ort konnten keine Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet erbracht werden. Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Weichtiere, Spinnen oder Krebse, Heuschrecken, Libellen, Schmetterlings- und Käferarten liegen ebenfalls nicht vor.

Zu den im Untersuchungsgebiet zu betrachtenden planungsrelevanten Arten zählen 12 Fledermaus-, 20 Vogel- und 1 Amphibienart. Der Liste der auf dem Messtischblatt nachgewiesenen Arten in Anlage 1 (LANUV 2011) wurden keine weiteren Arten hinzugefügt. Die Biotopausstattung des Plangebietes ließ zudem keine Rückschlüsse auf das Vorkommen weiterer Arten zu.

### **3.3 Ergebnis der Vorprüfung**

Da die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 3717 (s. Anlage 1) ein Prüfraster für potenzielle Arten darstellt, erfolgt in Anlage 2 eine fachlich begründete Auswahl der Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebens-

raumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich ist. Aufgrund der Ausprägung der Biotopstruktur (s. Kap. 2.6) und der intensiven Nutzung zu Wohnzwecken im Satzungsbereich sowie der artspezifischen Lebensraumansprüche der für das Satzungsgebiet als planungsrelevant bestimmte Arten, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Aufstellung der Satzung für den städtebaulichen Außenbereich nach der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist somit nicht mehr erforderlich.

### **3.4 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände**

Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass innerhalb des Zeitraumes von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Außenbereichssatzung die im Satzungsbereich vorhandenen Biotopstrukturen eine Entwicklung durchlaufen, sodass neue Habitate im Satzungsbereich entstehen könnten. Insbesondere bei den vorhandenen Bäumen ist nicht auszuschließen, dass sich Risse in der Rinde bilden, die von einigen Fledermausarten, wie z. B. der Rauhauffledermaus, zumindest für einige Tage als Quartier genutzt werden könnten. Aufgrund des derzeit geringen Stammdurchmessers ist auszuschließen, dass sich in diesem Zeitraum in den Bäumen Höhlen und Spalten bilden, die von Fledermausarten als Winterquartier oder Wochenstube genutzt werden könnten. Um auch für den Zeitraum von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Außenbereichssatzung mögliche Verletzungen von Verbotstatbeständen ausschließen zu können, sind daher folgende Maßnahmen durchzuführen:

#### **Gruppe der Fledermäuse:**

- Bei der geplanten Beseitigung von Bäumen ist ab einem Stammdurchmesser von 30 cm ein Fledermausexperte hinzuzuziehen, der den Baumbestand auf das Vorhandensein von potenziellen Quartieren und deren Besatz überprüft.
- Bei geplanten Gebäudeabrissen oder geplanten baulichen Veränderungen an Fassadenverkleidung, Dach oder Dachboden ist ein Fledermausexperte zur Überprüfung eventuell vorhandener Quartiere hinzuzuziehen.
- Der Fledermausexperte kontrolliert den Besatz potenzieller Fledermausquartiere vor der Baumfällung, dem Gebäudeabriss bzw. baulichen Veränderungen an Gebäuden. Beim Fund von Fledermäusen bzw. Hinweisen auf wichtige Quartierstandorte (z. B. Wochenstuben oder Winterquartiere) ist die untere Landschaftsbehörde zur Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen hinzuzuziehen. Ggf. werden Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Tötung von Tieren ergriffen, gefundene Tiere gesichert und fachgerecht umgesetzt.
- Idealerweise findet eine Beseitigung von Bäumen und der Abriss bzw. Veränderung von Gebäuden im Oktober statt, da zu diesem Zeitpunkt ggf. vorhandene Wochenstuben aufgelöst sind und die Fledermäuse noch eine ausreichende Aktivität besitzen, um problemlos einen Quartierwechsel durchführen zu können.
- Verloren gehende potenzielle Fledermausquartiere sind im Plangebiet oder dessen unmittelbarem Umfeld zu ersetzen. Bei der Beseitigung oder Veränderung festgestellter Gebäudequartiere und wichtiger Baumquartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) sind Art, Umfang und Zeitpunkt der erforderlichen Maßnahmen mit der unteren Landschafts-

behörde abzustimmen. Die Maßnahmen sind so auszugestalten, dass verloren gehende Fledermausquartiere mindestens gleichwertig ersetzt werden. Die Funktionalität der Fledermaus-Ersatzhabitate ist dauerhaft sicher zu stellen.

- Bei der Beseitigung von Bäumen erfolgt die Schaffung von Ersatzquartieren durch Installation von Fledermauskästen noch im gleichen Winterhalbjahr. Es sind Kästen mit als Rundloch oder Schlitz geformten Fluglöchern zu verwenden. Diese sind in ca. 4 bis 6 m Höhe mit Exposition in südöstlicher Richtung aufzuhängen. Der Zu- und Abflug muss frei von Ästen und anderen Hindernissen sein. Die Kästen sind jährlich auf sichere Aufhängung, Fluglochfreiheit und Offenheit des Hohlraumes zu kontrollieren und bei Bedarf von Exkrementen zu reinigen. Die Anzahl der zu installierenden Fledermauskästen orientiert sich an der Habitateignung des zu beseitigenden Baumbestandes. Hilfestellung kann hierbei ein numerisches Verfahren der ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2011) liefern. Hierbei werden potenzielle Fledermausquartiere mit einem Punktwert bewertet (s.u.). Zur Ermittlung der Anzahl der Fledermauskästen ist die Summe der Punktwerte der entfallenden Bäume durch vier zu dividieren.

<b>Struktur</b>	<b>Bewertungspunkte</b>
Totholz	1 - 3
abstehende Rinde	1 - 3
ausgefaultes Astloch	3 - 5
Stammriss	3 - 5
Spechthöhle	4 - 5
hohler Stamm	4 - 5

### **Gruppe der Vögel**

- Gehölze sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit gehölzgebunden brütender Vogelarten (01. März - 30. September) zu beseitigen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist Bestandteil der Satzung für den städtebaulichen Außenbereich „Dreianger“. Somit sind die oben angeführten Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände bei baulichen Veränderungen im Satzungsgebiet zu beachten und einzuhalten.

### **Zusammenfassung**

Im Rahmen der durchgeführten Datenrecherche konnten keine Hinweise auf das Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten oder planungsrelevanter Weichtiere, Spinnen oder Krebse, Heuschrecken, Libellen, Schmetterlings- und Käferarten für das Plangebiet erbracht werden. Zu den im Satzungsgebiet nach Auswertung des Messtischblattes 3717 im Fachinformationssystem der LANUV zu betrachtenden planungsrelevanten Arten zählen diverse Fledermaus-, Vogel-, Amphibien- und Reptilienarten. Ein Vorkommen und damit eine Betroffenheit der im Messtischblatt 3717 aufgeführten planungsrelevanten Arten kann aufgrund der fehlenden Habitateignung des Plangebietes ausgeschlossen werden, sodass eine artenschutzrechtliche Überprüfung möglicher Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen eines Prüfprotokolls (siehe Anlage 3) nicht erforderlich ist.

Um auch für den Zeitraum von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Satzung für den städtebaulichen Außenbereich artenschutzrechtliche Tatbestände ausschließen zu können, werden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Risikomanagement festgesetzt. Es handelt sich hierbei um zeitliche Beschränkungen und durchzuführende Expertenprüfungen bei geplanten Gehölzbeseitigungen und Gebäudeabrissen. Ggf. bei diesen Maßnahmen verloren gehende Bruthabitate von Vögeln und Fledermausquartiere sind in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde fachgerecht zu ersetzen. Details zu den erforderlichen Maßnahmen sind Kapitel 3.4 zu entnehmen.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten ist mit dem Vorkommen zahlreicher weiterer besonders geschützter „Allerweltsarten“ zu rechnen. Diese Arten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen betroffen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements für die planungsrelevanten Arten (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumsprüche dieser Arten i. d. R. mit berücksichtigen.

Als Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird festgestellt, dass planungsbedingte Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen soweit verringert werden können, dass die jeweilige lokale Population der Arten in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Herford, 01.09.2011

Der Verfasser



## LITERATURVERZEICHNIS

### LANUV (2011A):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online im Internet: URL:  
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> [Stand:  
04.05.2011].

### LANUV (2011B):

@LINFOS-Objektreport. Unterlauf der Schierenbeke BK-3717-231. Online im Inter-  
net: URL: [http://93.184.132.240/osirisweb/form1280.jsp?DOC=/osiris/html/\\_  
7660100/BK-3717-231.html](http://93.184.132.240/osirisweb/form1280.jsp?DOC=/osiris/html/_7660100/BK-3717-231.html) [Stand: 04.05.2011].

### MUNLV (2010):

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschrift zur Umsetzung der  
Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz  
bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums  
für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -  
III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

### MWEBWV, MKULNV (2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorha-  
ben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie,  
Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

## Anlagen

- |          |  |
|----------|--|
| Anlage 1 | Planungsrelevante Arten für das Mess-<br>tischblatt 3717 |
| Anlage 2 | Vorprüfung der Betroffenheit                             |



Artenauswahl für die Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude

Art		Erhaltungszustand	Status
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	(kontinentale Region)	
<b>Säugetiere</b>			
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	S	Art vorhanden
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	Art vorhanden
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	U	Art vorhanden
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G	Art vorhanden
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	Art vorhanden
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	U	Art vorhanden
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	G	Art vorhanden
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	Art vorhanden
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	U	Art vorhanden
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	Art vorhanden
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	Art vorhanden
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	Art vorhanden
<b>Vögel</b>			
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	sicher brütend
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	sicher brütend
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	sicher brütend
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	G	sicher brütend
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	U+	sicher brütend
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	sicher brütend
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	G-	sicher brütend
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G	sicher brütend
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	sicher brütend
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	sicher brütend
Rauchschnäbel	<i>Hirundo rustica</i>	G	sicher brütend
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	G	sicher brütend
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	G	sicher brütend
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	G	sicher brütend
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	U	sicher brütend*
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	U	sicher brütend
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U-	sicher brütend
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	U-	sicher brütend
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	sicher brütend
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	sicher brütend
<b>Amphibien</b>			
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	U	Art vorhanden
<b>Legende:</b>			
Erhaltungszustand in NRW:			
G	= günstig	+	sich verbessernde Tendenz
U	= ungünstig	-	sich verschlechternde Tendenz
S	= schlecht		

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV 2011)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		(1) Tötung	(2) Störung	(3) Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<b>Säugetiere</b>				
<b>Barbastella barbastellus (Mopsfledermaus)</b>	<p>Die Mopsfledermaus benötigt als Waldfledermaus gehölz- und strukturreiche Parklandschaften mit Fließgewässern sowie großflächige Wälder. Als Jagdgebiete werden geschlossene Wälder, aber auch Feldgehölze oder Walddränder, Baumreihen, Feldhecken sowie Wasserläufe genutzt. Die Flughöhe bei der Jagd liegt meist zwischen 2 und 5 m in Vegetationsnähe oder auch im freien Luftraum.</p> <p>Als Wochenstubenquartiere benötigt die Mopsfledermaus enge Spaltenverstecke hinter abstehender Rinde an abgestorbenen Bäumen oder Ästen. Es werden jedoch auch Baumhöhlen, Fledermauskästen sowie Spaltenverstecke an und in Gebäuden in Waldbereichen angenommen. Die Mopsfledermaus ist aufgrund häufiger Quartierwechsel an ein reiches Quartierangebot angewiesen. Als Winterquartiere dienen Verstecke in Höhlen, Stollen, Kellern, Bunkern oder Baumquartiere.</p>	<p>Bei der Ortsbegehung und der Untersuchung des Gehölzbestandes im Satzungsgebiet wurden keine Spalten, Höhlen oder Risse vorgefunden, so dass eine Eignung des Baumbestandes als Fledermausquartiere ausgeschlossen werden kann.</p> <p>► Eine Tötung von Mopsfledermäusen bei der möglichen Beseitigung von Bäumen wird ausgeschlossen.</p>	<p>Es werden keine wichtigen Leitstrukturen beeinträchtigt oder traditionelle Flugrouten durch das Vorhaben zerschneiden.</p> <p>Das Satzungsgebiet weist bereits eine Prägung als Wohngebiet auf. Die hier vorkommenden Arten sind anthropogene Störungen gewöhnt.</p> <p>Durch das Vorhaben gehen Nahrungsräume verloren bzw. verändern sich in ihrer Struktur. Aufgrund der eher geringen Qualität der vorhandenen Habitatstrukturen, der geringen Flächengröße potenziell verloren gehender Nahrungsflächen und dem Vorhandensein von Lebensräumen mit besserer Habitateignung im Umfeld wird davon ausgegangen, dass es sich nicht um essenzielle Nahungshabitats handelt.</p> <p>► keine Relevanz</p>	<p>► Die Betroffenheit von Quartieren der Mopsfledermaus durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung kann ausgeschlossen werden.</p>
<b>Eptesicus serotinus (Breitflügel-fledermaus)</b>	<p>Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügel-fledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halb offenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen.</p> <p>Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich an und in Spalten-</p>	<p>Die Gebäude im Satzungsgebiet weisen keine Eignung als Fledermausquartiere auf. Potenzielle Quartiere männlicher Tiere oder Winterquartiere an und in Bäumen sind ebenfalls nicht betroffen, da die Bäume im Satzungsgebiet keine Höhlen, Spalten oder</p>	<p>s. Ausführungen zur Mopsfledermaus</p> <p>► keine Relevanz</p>	<p>► Die Betroffenheit von Quartieren der Breitflügel-fledermaus durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung kann ausgeschlossen werden.</p>



möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV 2011)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		(1) Tötung	(2) Störung	(3) Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	<p>verstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Feisen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht.</p>	<p>Risse aufweisen, sodass eine Eignung des Baumbestandes als Fledermausquartiere ausgeschlossen werden kann.</p> <p>► Eine Tötung von Breitflügel-fledermäusen durch die Erweiterung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sowie durch die Entfernung von Gehölzen wird daher ausgeschlossen.</p>		
<b><i>Myotis brandtii</i> (Große Bartfledermaus)</b>	<p>Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei ihren Jagdflügen bewegen sie sich im freien Luftraum entlang der Vegetation.</p> <p>Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen. Darüber hinaus werden insbesondere von Männchen auch Baumquartiere (v.a. abstehende Borke) und seltener Fledermauskästen genutzt. Im Winter werden Große Bartfledermäuse in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern angetroffen.</p>	<p>Die Gebäude im Satzungs-bereich weisen keine Eignung als Fledermausquartiere auf. Potenzielle Quartiere männlicher Tiere sind ebenfalls nicht betroffen, da die Bäume im Satzungs-bereich keine Höhlen, Spalten oder Risse aufweisen, sodass eine Eignung des Baumbestandes als Fledermausquartiere ausgeschlossen werden kann.</p> <p>► Eine Tötung von Großen Bartfledermäusen durch die Erweiterung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sowie durch die Entfernung von Gehölzen wird daher ausgeschlossen.</p>	<p>s. Ausführungen zur Mopsfledermaus</p> <p>► keine Relevanz</p>	<p>► Die Betroffenheit von Quartieren der Großen Bartfledermaus durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung kann ausgeschlossen werden.</p>
<b><i>Myotis dasycneme</i> (Teichfledermaus)</b>	<p>Die Teichfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halb offene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt. Die Jagdgebiete werden bevorzugt über traditionelle Flugrouten, zum Beispiel entlang von Hecken oder kleineren Fließgewässern.</p>	<p>Die Gebäude im Satzungs-bereich weisen keine Eignung als Fledermausquartiere auf.</p> <p>► Eine Tötung von Teichfledermäusen durch die Entfer-</p>	<p>s. Ausführungen zur Mopsfledermaus</p> <p>► keine Relevanz</p>	<p>► Die Betroffenheit von Quartieren der Teichfledermaus durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung kann ausgeschlossen werden.</p>

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV 2011)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		(1) Tötung	(2) Störung	(3) Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	<p>sehr erreicht und liegen innerhalb eines Radius von 10 - 15 (max. 22) km um die Quartiere. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich bislang außerhalb von NRW. Die Männchen halten sich in Männchenkolonien mit 30 - 40 Tieren ebenfalls in Gebäudequartieren auf, oder beziehen als Einzeltiere auch Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken. Als Winterquartiere werden spaltenreiche, unterirdische Verstecke bezogen.</p>	<p>nung von Gehölzen wird daher ausgeschlossen.</p>		
<b>Myotis daubentonii (Wasserfledermaus)</b>	<p>Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 - 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht.</p> <p>Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Selten werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Eisenbrunnen und Eiskeller.</p>	<p>Bei der Ortsbegehung und der Untersuchung des Gehölzbestands im Satzungsgebiet wurden keine Spalten, Höhlen oder Risse vorgefunden, sodass eine Eignung des Baumbestandes als Fledermausquartiere ausgeschlossen werden kann.</p> <p>► Eine Tötung von Wasserfledermäusen bei der möglichen Beseitigung von Bäumen wird ausgeschlossen.</p>	<p>s. Ausführungen zur Mopsfledermaus</p> <p>► keine Relevanz</p>	<p>► Die Betroffenheit von Quartieren der Wasserfledermaus durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung kann ausgeschlossen werden.</p>
<b>Myotis myotis (Großes Mausohr)</b>	<p>Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seitener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt.</p> <p>Die Wochenstuben befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen</p>	<p>Die Gebäude im Satzungsgebiet weisen keine Eignung als Fledermausquartiere auf. Potenzielle Quartiere männlicher Tiere sind ebenfalls nicht betroffen, da die Bäume im Satzungsgebiet keine Höhlen, Spalten oder Risse aufweisen, sodass eine Eignung des Baumbestandes als Fledermausquartiere ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>s. Ausführungen zur Mopsfledermaus</p> <p>► keine Relevanz</p>	<p>► Die Betroffenheit von Quartieren des Großen Mausohrs durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung kann ausgeschlossen werden.</p>

Lebensraumansprüche (LANUV 2011)		Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art		(1) Tötung	(2) Störung	(3) Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	<p>oder Fledermauskästen anzutreffen. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. aufgesucht.</p>	<p>▶ Eine Tötung von Individuen des Großen Mausohrs durch die Erweiterung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sowie durch die Entfernung von Gehöhlen wird daher ausgeschlossen.</p>		
<b><i>Myotis mystacinus</i> (Kleine Bartfledermaus)</b>	<p>Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenschildern. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1 - 6 m) entlang der Vegetation.</p> <p>Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Kleine Bartfledermäuse überwintern von Oktober/November bis März/April meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eisenbrunnen, Kellern usw. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht.</p>	<p>Die Gebäude im Siedlungsbereich weisen keine Eignung als Fledermausquartiere auf. Potenzielle Quartiere männlicher Tiere sind ebenfalls nicht betroffen, da die Bäume im Siedlungsbereich keine Höhlen, Spalten oder Risse aufweisen, sodass eine Eignung des Baumbestandes als Fledermausquartiere ausgeschlossen werden kann.</p> <p>▶ Eine Tötung von Kleinen Bartfledermäusen durch die Erweiterung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sowie durch die Entfernung von Gehöhlen wird daher ausgeschlossen.</p>	<p>s. Ausführungen zur Mopsfleidermaus ▶ keine Relevanz</p>	<p>▶ Die Betroffenheit von Quartieren der Kleinen Bartfledermaus durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung kann ausgeschlossen werden.</p>
<b><i>Nyctalus leisleri</i> (Kleiner Abendsegler)</b>	<p>Der Kleine Abendsegler ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m.</p> <p>Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem</p>	<p>Die Gebäude im Siedlungsbereich weisen keine Eignung als Fledermausquartiere auf. Potenzielle Quartiere männlicher Tiere sind ebenfalls nicht betroffen, da die Bäume im Siedlungsbereich keine Höhlen, Spalten oder Risse aufweisen, sodass eine Eignung des</p>	<p>s. Ausführungen zur Mopsfleidermaus ▶ keine Relevanz</p>	<p>▶ Die Betroffenheit von Quartieren des Kleinen Abendseglers durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung kann ausgeschlossen werden.</p>

		Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumansprüche (LANUV 2011)	(1) Tötung	(2) Störung	(3) Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<i>Nyctalus noctula</i> (Großer Abendsegler)	<p>Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Die Tiere überwintern von Oktober bis Anfang April meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen.</p> <p>Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 – 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.</p> <p>Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen.</p>	<p>Baumbestandes als Fledermausquartiere ausgeschlossen werden kann.</p> <p>► Eine Tötung von Individuen des Kleinen Abendseglers durch die Erweiterung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sowie durch die Entfernung von Gehölzen wird daher ausgeschlossen.</p> <p>Bei der Ortsbegehung und der Untersuchung des Gehölzbestandes im Satzungsgebiet wurden keine Spalten, Höhlen oder Risse vorgefunden, sodass eine Eignung des Baumbestandes als Fledermausquartiere ausgeschlossen werden kann. Die Gebäude im Satzungs-bereich weisen keine Eignung als Fledermausquartiere auf, sodass mögliche Winterquartiere des Großen Abendseglers in Gebäuden nicht betroffen sind.</p> <p>► Eine Tötung von Individuen des Großen Abendseglers durch die Erweiterung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sowie durch die Entfernung von Gehölzen wird daher ausgeschlossen.</p> <p>Bei der Ortsbegehung und der Untersuchung des Gehölzbestandes im Satzungsgebiet</p>	<p>s. Ausführungen zur Mopsfledermaus</p> <p>► keine Relevanz</p>	<p>► Die Betroffenheit von Quartieren des Großen Abendseglers durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung kann ausgeschlossen werden.</p>
<i>Pipistrellus nathusii</i> (Rauhaut-)	<p>Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kie-</p>	<p>Bei der Ortsbegehung und der Untersuchung des Gehölzbestandes im Satzungsgebiet</p>	<p>s. Ausführungen zur Mopsfledermaus</p>	<p>► Die Betroffenheit von Quartieren der Rauhautfledermaus durch die Aufstellung der Au-</p>

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art		Lebensraumsprüche (LANUV 2011)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
			(1) Tötung	(2) Störung	(3) Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<b>fledermaus)</b>	<p>fernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldländer, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 – 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten.</p> <p>Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Überwinterungsgebiete der Rauhauffledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt.</p>	<p>wurden keine Spalten, Höhlen oder Risse vorgefunden, sodass eine Eignung des Baumbestandes als Fledermausquartiere ausgeschlossen werden kann. Die Gebäude im Sattlungsbereich weisen keine Eignung als Fledermausquartiere auf.</p> <p>► Eine Tötung von Rauhauffledermäusen durch die Erweiterung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sowie durch die Entfernung von Gehölzen wird daher ausgeschlossen.</p>	<p>keine Relevanz</p>	<p>Die Betroffenheit von Quartieren der Zwergfledermaus durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung kann ausgeschlossen werden.</p>	
<b>Pipistrellus pipistrellus (Zwergfledermaus)</b>	<p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straußenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 - 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldändern, Hecken und Wegen.</p> <p>Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalteln sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.</p>	<p>Die Gebäude im Sattlungsbereich weisen keine Eignung als Fledermausquartiere auf. Geeignete Baumquartiere sind ebenfalls nicht betroffen, da die Bäume im Sattlungsbereich keine Höhlen, Spalten oder Risse aufweisen.</p> <p>► Eine Tötung von Individuen der Zwergfledermaus durch die Erweiterung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sowie durch die Entfernung von Gehölzen wird daher ausgeschlossen.</p>	<p>s. Ausführungen zur Mopsfledermaus</p> <p>► keine Relevanz</p>	<p>Die Betroffenheit von Quartieren der Zwergfledermaus durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung kann ausgeschlossen werden.</p>	
<b>Plecotus auritus (Braunes Langohr)</b>	<p>Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldländer, gebüschrreiche Wiesen, aber auch</p>	<p>Bei der Ortsbegehung und der Untersuchung des Gehölzbestands im Sattlungsgebiet wurden keine Spalten, Höhlen oder Risse vorgefunden, so-</p>	<p>s. Ausführungen zur Mopsfledermaus</p> <p>► keine Relevanz</p>	<p>Die Betroffenheit von Quartieren des Braunen Langohrs durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung kann</p>	

		Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV 2011)	(1) Tötung	(2) Störung	(3) Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	<p>strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5 - 7 m) im Unterwuchs.</p> <p>Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermumft in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren.</p>	<p>dass eine Eignung des Baumbestandes als Fledermausquartiere ausgeschlossen werden kann. Die Gebäude im Satzungsbereich weisen keine Eignung als Fledermausquartiere auf.</p> <p>► Eine Tötung von Individuen des Braunen Langohrs durch die Erweiterung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sowie durch die Entfernung von Gehöhlen wird daher ausgeschlossen.</p>		<p>ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Vögel</b></p> <p>Für einige Arten mit relativ großem Aktionsradius ist das Plangebiet grundsätzlich als Nahrungshabitat geeignet. Durch das Vorhaben gehen für diese Arten Nahrungsräume verloren bzw. verändern sich in ihrer Struktur. Aufgrund der eher geringen Qualität der vorhandenen Habitatstrukturen, der geringen Flächengröße potenziell verloren gehender Nahrungsflächen und dem Vorhandensein von Lebensräumen mit besserer Habitataignung im Umfeld wird davon ausgegangen, dass es sich nicht um essenzielle Nahrungshabitats handelt. Es werden somit keine artenschutzrechtlichen Tatbestände ausgelöst. Zur Vermeidung von Textwiederholungen wird bei diesen Arten lediglich folgender Kurztext aufgeführt:</p> <p>► es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)“</p>				
<b>Accipiter gentilis (Habicht)</b>	<p>Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehözen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 - 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 - 28 m Höhe angelegt.</p>	<p>Das Satzungsgebiet weist keine Eignung als Bruthabitat auf. Eine Tötung durch Beseitigung von Gelegen kann ausgeschlossen werden.</p> <p>► Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos für den Habicht.</p>	<p>► es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)</p>	<p>Das Satzungsgebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat. Horstbäume sind durch die Festsetzungen der Satzung nicht betroffen.</p> <p>► Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.</p>
<b>Accipiter nisus</b>	<p>Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften</p>	<p>Das Satzungsgebiet weist keine Eignung als Bruthabitat auf. Eine Tötung durch Beseitigung</p>	<p>► es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten</p>	<p>Das Satzungsgebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat. Horstbäume sind durch die</p>

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV 2011)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		(1) Tötung	(2) Störung	(3) Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<b>(Sperber)</b>	mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 - 18 m Höhe angelegt wird.	von Gelegen kann ausgeschlossen werden. ▶ Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos für den Sperber.	Störung (s. o.)	Festsetzungen der Satzung nicht betroffen. ▶ Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.
<b><i>Alcedo atthis</i> (Eisvogel)</b>	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren.	Das Satzungsgebiet weist keine geeigneten Habitatstrukturen für den Eisvogel auf, da offene Gewässer sowie vegetationsfreie Abbruchkanten im Satzungsgebiet nicht vorhanden sind. ▶ Das Satzungsgebiet besitzt daher als Lebensraum für den Eisvogel keine Relevanz.		
<b><i>Asio otus</i> (Waldohreule)</b>	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halb offene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.	Der Satzungsbereich weist keine Eignung als Bruthabitat auf. Eine Tötung durch Beseitigung von Gelegen kann ausgeschlossen werden. ▶ Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos für die Waldohreule.	▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Satzungsgebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat. Hirsbäume sind durch die Festsetzungen der Satzung nicht betroffen. ▶ Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.
<b><i>Bubo bubo</i> (Uhu)</b>	Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waidlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.	Das Satzungsgebiet weist keine störungsarmen Bereiche auf, sodass eine Eignung als Bruthabitat ausgeschlossen werden kann. ▶ Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos des Uhus.	▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Satzungsgebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat. ▶ Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.
<b><i>Buteo buteo</i> (Mäusebussard)</b>	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 - 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren	Das Satzungsgebiet weist keine Eignung als Bruthabitat auf. ▶ Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos des Mäusebussard	▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Satzungsgebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat. ▶ Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausge-

möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV 2011)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		(1) Tötung	(2) Störung	(3) Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Umgebung des Horstes.	sards. Das Satzungsgebiet weist keine Eignung als Bruthabitat auf. ▶ Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos der Mehlschwalbe.	▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	geschlossen werden. Das Satzungsgebiet ist grundsätzlich als Bruthabitat geeignet. ▶ Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Festsetzungen der Satzung kann ausgeschlossen werden.
<b><i>Delichon urbica</i></b> (Mehlschwalbe)	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht.	Das Satzungsgebiet weist keine Eignung als Bruthabitat auf. ▶ Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos der Mehlschwalbe.	▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Satzungsgebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat. ▶ Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.
<b><i>Dryobates minor</i></b> (Kleinspecht)	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlenu- und Heibuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappel, Weiden) angelegt.	Das Satzungsgebiet weist keine Eignung als Bruthabitat auf. ▶ Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos des Kleinspechts.	▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Satzungsgebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat. ▶ Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.
<b><i>Dryocopus martius</i></b> (Schwarzspecht)	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbohrenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 - 400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern).	Das Satzungsgebiet weist keine Eignung als Bruthabitat auf. ▶ Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos des Schwarzspechts.	▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Satzungsgebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat. ▶ Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.
<b><i>Falco tinnunculus</i></b> (Turmfalke)	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brü-	Der Satzungsgebiet weist keine Eignung als Bruthabitat auf. Eine Tötung durch Beseitigung von Gelegen kann ausgeschlossen werden. ▶ Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des	▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Satzungsgebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat. ▶ Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.



möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumsprüche (LANUV 2011)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		(1) Tötung	(2) Störung	(3) Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<i>Hirundo rustica</i> (Rauchschwalbe)	cken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtländschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.	Tötungsrisikos des Turmfalken. Das Satzungsgebiet weist keine Eignung als Bruthabitat auf. ► Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos der Rauchschwalbe.	► es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Satzungsgebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat. ► Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.
<i>Lanius collurio</i> (Neuntöter)	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halb offene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten.	Der Satzungsbereich weist durch seinen intensiven Siedlungscharakter keine Eignung als Bruthabitat auf. Eine Tötung durch Beseitigung von Gelegen kann ausgeschlossen werden. ► Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos für den Neuntöter.	► es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Satzungsgebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat. ► Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.
<i>Locustella naevia</i> (Feldschwirl)	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiebele).	Das Satzungsgebiet weist keine Eignung als Bruthabitat auf. ► Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos des Feldschwirls.	► es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Satzungsgebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat. ► Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.
<i>Luscinia megarhynchos</i> (Nachtigall)	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig.	Der Satzungsbereich weist durch seinen intensiven Siedlungscharakter keine Eignung als Bruthabitat auf. Eine Tötung durch Beseitigung von Gelegen kann ausgeschlossen werden. ► Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos für die Nachtigall.	► es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Satzungsgebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat. ► Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

mögliche im Plangebiet vorkommende Art		Lebensraumsprüche (LANUV 2011)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
			(1) Tötung	(2) Störung	(3) Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<i>Milvus milvus</i> (Rotmilan)	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1 - 3 ha und größer).	gall. Das Satzungsgebiet weist keine Eignung als Bruthabitat auf. ▶ Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos des Rotmilans.	▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Satzungsgebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat. ▶ Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.	
<i>Perdix perdix</i> (Rebhuhn)	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt.	Das Satzungsgebiet weist keine Eignung als Bruthabitat auf. ▶ Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos des Rebhuhns.	▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Satzungsgebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat. ▶ Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i> (Gartenrotschwanz)	Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heide- und Buchenwäldern und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 - 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfwäldern.	Bei der Ortsbegehung wurden keine Risse, Spalten oder Höhlen im Baumbestand des Satzungsgebiets gefunden, sodass das Satzungsgebiet keine Eignung als Bruthabitat aufweist. ▶ Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos des Gartenrotschwanz.	▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Satzungsgebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat. ▶ Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.	
<i>Streptopelia turtur</i> (Turteltaube)	Die Art bevorzugt offene, bis halb offene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschrainen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.	Das Satzungsgebiet weist keine Eignung als Bruthabitat auf. ▶ Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos der Turteltaube.	▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Satzungsgebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat. ▶ Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.	



möglicherweise im Plangebiet vorkommende Art	Lebensraumansprüche (LANUV 2011)	Prüfkriterien gem. § 44 (1) BNatSchG		
		(1) Tötung	(2) Störung	(3) Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<b><i>Strix aluco</i></b> <b>(Waldkauz)</b>	Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen.	Das Satzungsgebiet weist keine Eignung als Bruthabitat auf. ▶ Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos des Waldkauzes.	▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Satzungsgebiet besitzt keine Eignung als Bruthabitat. ▶ Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.
<b><i>Tyto alba</i></b> <b>(Schleiereule)</b>	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halb offenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren.	Das Satzungsgebiet weist keine Eignung als Bruthabitat auf. ▶ Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Erhöhung des Tötungsrisikos der Schleiereule.	▶ es kommt zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Störung (s. o.)	Das Satzungsgebiet ist grundsätzlich als Bruthabitat geeignet. ▶ Eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Festsetzungen der Satzung kann ausgeschlossen werden.
<b>Reptilien</b>				
<b><i>Triturus cristatus</i></b> <b>(Kammolch)</b>	Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor.	Das Satzungsgebiet weist keine geeigneten Habitatstrukturen für den Kammolch auf, da offene Gewässer sowie vegetationsfreie Abbruchkanten im Satzungsgebiet nicht vorhanden sind. ▶ Das Satzungsgebiet besitzt daher als Lebensraum für den Kammolch keine Relevanz.		